

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 67 (1984)
Heft: 9

Vereinsnachrichten: Ein neuer Vorstoss der Zürcher Freidenker

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachbars Auto, die Eierpreise, Sportresultate und Episoden aus dem Verwandtenalltag zur Sprache kommen, entsteht beim Kind eine ganz andere geistige Welt, als wo über den Mondflug, die Gefahren der Aufrüstung, über Dichter und Denker oder andere Dinge, die vom eigenen, kleinen Leben wegführen, diskutiert wird. Diskutieren meint dabei nicht das höfliche Anhören aller Meinungen mit anschliessendem tolerantem Nicken, sondern auch das Untersuchen, Zerpfücken und Streiten über eine Ansicht oder Sache. Dabei beugt man sich der einsichtig gewordenen besseren Argumentation mit ihren Beweisen und besteht nicht stolz und womöglich lebenslänglich auf seiner Meinung.

Um der Sache willen darf sich auch niemand immer gleich persönlich angegriffen fühlen, sonst bilden sich Verteidigungs- ja gar Prestigegespräche. Wenn ein Kind schon daheim erfährt, wie man über eine Sache diskutieren soll, wie man sie von verschiedenen Seiten aus betrachten kann, so werden seine Bildungschancen auch für die Schulung gefördert. Diskutierende Kinder sind höchst unbequeme Zeitgenossen, aber sie entwickeln sich sehr oft später zu wirklichen Freunden ihrer Eltern. Mit: «Halts Maul» oder «dafür bist du noch zu jung» dagegen erreicht man ebenso wenig wie mit der Abstimmungsintelligenz, die nur «Ja» oder «Nein» zulässt oder alles schwarz und weiss sieht. Auch die Freude an Büchern und am Lesen, am Nachschlagen in einem guten Lexikon muss man den Kindern schon daheim beibringen können. Leider ist mancher körperlich hart Arbeitende Abends derart müde, dass er sich höchstens noch zur Sportsendung auffaffen kann, aber nicht für das Lesen eines etwas anspruchsvollen Buches. Tut er es trotzdem, so hat er keinen Gesprächsstoff mehr für seine Kollegen. Solche Handicaps können zur sozialen Herkunft gehören und die Bildungschancen von in solchen Milieus aufwachsenden Kindern erheblich einschränken. Es gäbe noch viele weitere Punkte zu berücksichtigen, in einem Aufsatz muss man sich immer einschränken und kann die Probleme nur streifen.

Ungleiche Bildungschancen kann man nicht in gleiche verwandeln, aber man kann vorhandene Fähigkeiten fördern oder unterdrücken, je nach dem Geist, der in einer Familie herrscht. Man kann Bildung aber auch später im Leben noch nachholen. Es gibt Abendkurse, Bücher und andere erschwingliche Möglichkeiten für jeden, der will. Bessere Bildungschancen beginnen nicht mit Forderungen nach Ausbildung, sondern daheim bei den täglichen Gesprächen am Familientisch und bei der Freizeitgestaltung. Wieviele Stunden eines Lebens vertut man mit Belanglosigkeiten, bei Schausport, Fernsehshows, mit Gerede über das Geschlecht, Militär, Mode, Rezepte, Nachbarn und andere Alltäglichkeiten, anstatt hin und wieder etwas für die Auffrischung seiner Schulbildung zu tun. Jedem die Chance zu möglichst viel Bildung zu geben, ist richtig, für jeden Menschen die gleiche Bildungschance zu fordern, ist es leider nicht.

H.Dünki

Im Wallis wurde eine Sektion gegründet

Mit grosser Freude haben wir davon Kenntnis genommen, dass nun auch in dem von der katholischen Kirche ungemein stark beeinflussten Kanton Wallis eine Sektion der Freidenker-Vereinigung der Schweiz gegründet worden ist.

Die Gründungsgeneralversammlung fand am 28. Mai statt.

Erster Präsident wurde Gesinnungsfreund G. Wolfer.

Wir werden versuchen, in der nächsten Nummer aktuell über die Ziele dieser neuen Sektion zu berichten. Für heute wollen wir uns darauf beschränken, unsere Gesinnungsfreunde aus dem Sonnenkanton Wallis herzlich in der FVS willkommen zu heissen und Ihnen zu Ihrer Arbeit viel Erfolg zu wünschen.

Werner Buess, Redaktor

Ein neuer Vorstoss der Zürcher Freidenker

Die sogenannten historischen Rechtstitel der staatlich anerkannten Zürcher Kirchen sind ein altes Überbein, das schon längst hätte operiert werden sollen. Mit einer vom 20. Juli 1984 datierten Eingabe an den Zürcher Kantonsrat verlangen die Ortsgruppen Zürich und Winterthur der FVS eine gerichtliche Entscheidung der kirchlicherseits erhobenen finanziellen Ansprüche an den Staat. Um was es geht, ersehen Sie aus dem nachstehend abgedruckten Communiqué, das Ende Juli in der Zürcher Presse veröffentlicht wurde.

Die Redaktion

Die «historischen Rechtstitel» der Zürcher Kirchen

Freidenker verlangen Gerichtsentscheid

Mit einer Eingabe an den Zürcher Kantonsrat verlangen die Freidenker-Vereinigungen Zürich und Winterthur, dass die seit mehr als hundert Jahren diskutierte Frage der «historischen Rechtstitel» der staatlich anerkannten Kirchen nunmehr endgültig entschieden werde, und zwar durch ein Urteil des dafür zuständigen Bundesgerichts.

Die Freidenker bestreiten den kirchlichen Standpunkt, dass der Kanton Zürich als Rechtsnachfolger mittelalterlicher Pfundherren (Patrone) verpflichtet sein soll, den staatlich anerkannten Kirchen (evang.-reformiert, römisch-kathol. und christkathol.) Jahr für Jahr Millionenbeträge für Pfarrgehälter, Gebäudeunterhalt usw. zukommen zu lassen. 1985 waren es 29,83 Millionen Franken, wovon 25,69 Millionen der Evang.-reformierten Landeskirche zuflossen, als willkommener «Zustupf» zu den über 100 Millionen Franken jährlicher Kirchensteuern. Der kapitalisierte Betrag der kirchlichen Ansprüche

wird vom Kirchenrat mit 520 Millionen Franken plus Teuerungsausgleich ab 1979 angegeben, was für 1984 bereits

mehr als 400 Millionen Franken

ausmacht. Dieses Kapital soll nach dem Willen der Kirche zur Zahlung fällig werden, wenn der Kanton Zürich zu irgendeinem Zeitpunkt seine alljährlich zu erbringenden Leistungen einstellen sollte, zum Beispiel im Falle einer schliesslich doch noch kommenden Trennung von Staat und Kirche oder zufolge einer Aenderung der Kantonsverfassung (Art. 64 Abs. 3) d.h. Streichung des Satzes «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.» Dieser Satz ist, wie die Regierung in einem Bericht vom 12. Januar 1985 feststellte, 1963 zufolge eines Irrtums des Verfassungsgebers, also des Zürichervolkes, in die Kantonsverfassung aufgenommen worden. Er könne ersatzlos gestrichen werden.